

BaFin Journal

Juli 2019



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Proben für den Ernstfall

Droht einer Bank in Deutschland eine Bestandsgefährdung, setzt die BaFin mit geübten Griffen alle Hebel in Bewegung.

Seite 9



© iStockphoto.com/ShutterOK

Mehrmandantendienstleister

**Banken bleiben beim Outsourcing
letztverantwortlich – auch bei
Standardprozessen**

Seite 13

Nachrangdarlehensgläubiger

**Keine Privilegierung mehr
gegenüber Begünstigten aus
Versicherungsverträgen**

Seite 16

Technische Kooperation

**Bei ihrer internationalen
Veranstaltung informierte
die BaFin über ihre Arbeit**

Seite 27

Themen



Exchange of Letters

BaFin vertieft Kooperation mit Tokio

Felix Hufeld und Toshihide Endo intensivieren den Informationsaustausch zwischen deutschen und japanischen Finanzaufsehern

Seite 25

Unternehmen

- 4 Chief Digital Officer **ÜG**
- 4 Antizyklischer Kapitalpuffer **KF**
- 5 Liquiditätsrisiko **KF**
- 5 Verbriefungen **KF**
- 5 Anlegerschutz **WM**
- 6 5. Auflage Emittentenleitfaden **WM**
- 6 Solvency II **VP**
- 6 PKV-Sterbetafeln **VP**
- 6 Abwicklung **AW**
- 7 MaBail-in **AW**
- 7 Sicher verreisen **ÜG**
- 7 Wertpapierprospekte **WM**
- 8 BaFin-Tech 2019 **ÜG**
- 8 Versicherungsaufsicht **VP**
- 8 Anstehende Termine **ÜG**
- 9 Proben für den Ernstfall **KF****
- 13 Mehrmandantendienstleister: Einer für viele **KF****
- 16 Künftig striktere Aufsicht über
Nachrangdarlehen **VP****

Verbraucher

- 18 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 19 Klarstellungen: Keine Zulassungen **ÜG**
- 20 Warnung **ÜG**

Internationales

- 21 Bankenstresstest **KF**
- 21 Kreditausfälle **KF**
- 22 IAIS-Konsultationen **ÜG**
- 22 Anstehende Termine **ÜG**
- 22 Nachhaltige Finanzwirtschaft **WM**
- 23 TLAC-Überprüfung **AW**
- 23 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 24 Internationale Behörden und Gremien **ÜG**
- 25 BaFin vertieft Kooperation mit Tokio **ÜG****
- 27 Technische Kooperation:
Aufseher aus aller Welt **ÜG****

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

niemand wünscht sich eine Bankenschieflage. Doch falls es dazu kommt, muss schnell und rechtssicher gehandelt werden. Die BaFin ist dazu bereit. Sie ist seit Anfang 2018 Deutschlands Nationale Abwicklungsbehörde – und in dieser Funktion Teil des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus SRM auf europäischer Ebene. Lesen Sie ab [Seite 9](#), wie sich die BaFin auf den Krisenfall vorbereitet – der hoffentlich nicht eintritt.

Banken lagern Dienstleistungen aus, um ihre Effizienz zu steigern. Dabei gilt jedoch, dass sich Verantwortung und Haftung nicht auslagern lassen. Wie unser Beitrag „Einer für viele“ ab [Seite 13](#) ausführt, müssen auslagernde Unternehmen und deren externe Dienstleister die gegenseitigen Pflichten, Rechte und Aufgaben entsprechend den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk) festlegen.

Rund drei Dutzend Finanzaufseher aus aller Welt haben sich am BaFin-Sitz in Frankfurt am Main über Arbeit und Aufbau der BaFin und regulatorische Themen von Solvency II bis zur Bankenabwicklung ausgetauscht.

Lesen Sie hierzu unseren Veranstaltungsbericht ab [Seite 27](#).

Wen trifft es zuerst, wenn eine Versicherung auf eine Insolvenz zu-steuert – die Nachranggläubiger oder die Begünstigten aus den Versicherungsverträgen? Wie die BaFin festgestellt hat, gibt es eine Schieflage zu Ungunsten der Begünstigten, da ihnen Leistungen schon vor Eintritt der Insolvenz gekürzt werden können ([Seite 16](#)). Die BaFin erwartet daher, dass künftig auch die Gläubiger von Nachrangkapital früher in Anspruch genommen werden können.

Die BaFin und die japanische Finanzaufsichtsbehörde FSA werden sich künftig noch intensiver austauschen. Das haben BaFin-Präsident Felix Hufeld und FSA-Commissioner Toshihide Endo in Tokio vertraglich vereinbart. Mehr zu der Übereinkunft und dem Besuch im Rahmen der japanischen G-20-Präsidentschaft ab [Seite 25](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



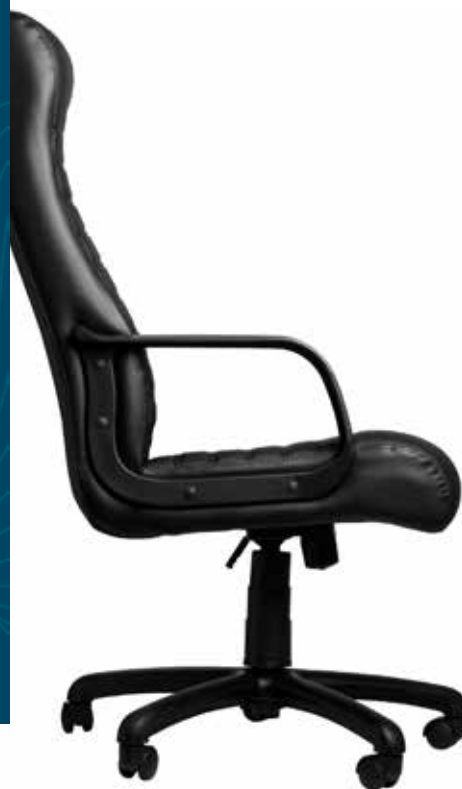
Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Das zahlen die deutschen Banken 2019 als [Bankenabgabe](#) in den Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) ein. Der Fonds soll bis Ende 2023 auf [59 bis 71 Milliarden Euro](#) ansteigen und die Kosten etwaiger Bankenabwicklungen innerhalb der europäischen Bankenunion tragen.

2.000.000.000 EURO

Unternehmen

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Chief Digital Officer

Silke Deppmeyer und das Digital Office bündeln Digitalisierungsaktivitäten der Aufsicht

Die BaFin hat zum 1. Juli die Leiterin ihres neuen Digital Office (DO) ernannt. Als Chief Digital Officer wird die Juristin Silke Deppmeyer mit dem Team des DO eine zentrale Einheit für die Gestaltung der Digitalisierung der Aufsicht bilden. BaFin-Exekutivdirektorin Béatrice Freiwald hatte die Stabstelle in ihrem Geschäftsbereich Innere Verwaltung und Recht bei der Jahrespressekonferenz im Mai als Digitalisierungs-Navigator bezeichnet, der die Digitalisierungsaktivitäten der BaFin bündeln und sicherstellen wird, dass sich die Prozesse weiter verbessern (siehe [BaFinJournal Mai 2019](#)).

Die [Digitalisierungsstrategie](#) der BaFin (siehe [BaFinJournal März 2019](#)) umfasst die Handlungsfelder Aufsicht und Regulierung, IT-Aufsicht und IT-Sicherheit sowie Transformation der BaFin. Unter Führung von Deppmeyer wird das DO die interne Transformation der BaFin gestalten und die Strategie mit umfassendem Blick weiterentwickeln. ■

Antizyklischer Kapitalpuffer

Allgemeinverfügung zur Anhebung der Pufferquote auf 0,25 Prozent

Die BaFin hat eine [Allgemeinverfügung](#) zur Quote für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer erlassen. Sie erhöht zum 1. Juli 2019 die Quote von 0 Prozent auf 0,25 Prozent. Die Anhebung zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems präventiv zu stärken.

Infolge der lang anhaltenden Phase günstiger ökonomischer Entwicklung haben sich zyklische Systemrisiken aufgebaut, die die Finanzstabilität beeinträchtigen können. Mit der Anhebung des antizyklischen Kapitalpuffers soll der aktuellen Risikolage begegnet werden. Sie soll die Eigenkapitalbasis des Bankensektors stärken und somit dessen Verlusttragfähigkeit erhöhen.

Zuvor hatte der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) die Erhöhung des Puffers [empfohlen](#) (siehe [BaFinJournal Juni 2019](#)) ■

Liquiditätsrisiko

BaFin konsultiert Rundschreiben

Die BaFin konsultiert den Entwurf für ein Rundschreiben bezüglich zusätzlicher Liquiditätsabflüsse in Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Delegierter Verordnung (EU) 2015/61.

Das Rundschreiben spezifiziert das aufsichtliche Vorgehen bei der Anwendung von Artikel 23 dieser Verordnung und der entsprechenden Vorschriften in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Unter anderem werden die Kategorien von Produkten und Dienstleistungen näher bestimmt und deren Liquiditätsabflüsse festgelegt. Zudem konkretisiert das Rundschreiben die jährliche Meldepflicht zu den Produkten und Dienstleistungen, für die die Wahrscheinlichkeit und der potenzielle Umfang von Liquiditätsabflüssen wesentlich sind.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 23. August 2019 per E-Mail an Konsultation-13-19@bafin.de mit dem Betreff „Konsultation 13/2019“ entgegen. ■

Verbriefungen

BaFin übernimmt EBA-Leitlinien zur Konkretisierung der STS-Kriterien

Die BaFin hat mit dem Rundschreiben 04/2019 (BA) zur Konkretisierung der Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (Simple, Transparent and Standardised Securitizations – STS) die einschlägigen Standards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zum 1. Juli 2019 in ihre Verwaltungspraxis übernommen.

In diesem Zusammenhang kommt es bei ABCP-Verbriefungen auf die Artikel 24 und 26 der Verbriefungsverordnung an. Bei Nicht-ABCP-Verbriefungen sind die Artikel 20 bis 22 relevant.

Konkret übernimmt die BaFin die EBA-Leitlinie 2018/09 sowie die EBA-Leitlinie 2018/08. ■



Anlegerschutz

BaFin setzt Verbot binärer Optionen für Kleinanleger in Deutschland fort

Die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von binären Optionen an Kleinanleger bleiben in Deutschland auch nach dem Auslaufen einer Produktinterventionsmaßnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA verboten.

Am 22. Mai 2018 hatte die ESMA ein EU-weit geltendes Verbot verhängt. Das ESMA-Verbot war bis 1. Juli 2019 befristet, da die ESMA Produktinterventionsmaßnahmen nur vorübergehend erlassen darf (siehe BaFinJournal März 2019). Die ESMA bestätigte das Auslaufen und die Nichtverlängerung dieses Verbots am 1. Juli 2019 auf ihrer Internetseite. Seit dem 2. Juli 2019 sorgt eine Allgemeinverfügung der BaFin für einen zeitlich nicht begrenzten Fortbestand dieses Verbots in Deutschland. Die Allgemeinverfügung ist auf der Website der BaFin veröffentlicht.

Nach Ansicht der BaFin bestehen die erheblichen Anlegerschutzbedenken bei binären Optionen vor allem darin, dass diese Instrumente komplex und wenig transparent sind. Darüber hinaus bestehen einige weitere Anlegerschutzbedenken. Die Allgemeinverfügung begegnet den Risiken für Kleinanleger auch nach dem Auslaufen der ESMA-Maßnahme wirksam. Die Aufsichtsbehörden fast aller EU-Länder teilen die Bedenken gegenüber binären Optionen und haben ebenfalls entsprechende Verbote erlassen. Die ESMA hat auf ihrer Website zu der Allgemeinverfügung der BaFin öffentlich Stellung genommen und sie als gerechtfertigt und verhältnismäßig bewertet. ■



5. Auflage Emittentenleitfaden

BaFin konsultiert Modul zu Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung

Die BaFin hat weitere Teile des Emittentenleitfadens überarbeitet und zur Konsultation gestellt: Modul C – Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR).

Das Modul C ersetzt die bisherigen Kapitel III bis VII der 4. Auflage des Emittentenleitfadens. Die Überarbeitung berücksichtigt insbesondere die Änderungen, die mit der MAR in Kraft gesetzt wurden. Aufgenommen wurden auch Festlegungen aus der laufenden Verwaltungspraxis – wie zum Beispiel die Einordnung von Zwischenschritten bei der Insiderinformation – sowie Erläuterungen, die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung aufgreifen.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 31. August 2019 schriftlich und per E-Mail an Konsultation-14-19@bafin.de – mit dem Betreff „Konsultation 14/2019“ – entgegen. ■

Solvency II

Delegierte Verordnung geändert

Die Kommission der Europäischen Union hat die maßgebliche Vorschrift im europäischen Aufsichtsregime für Versicherer, Solvency II, geändert. Dafür veröffentlichte sie am 18. Juni 2019 im Amtsblatt der EU ihre Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Die Änderung geht auf den Review der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) 2018 zurück, der die bisherigen Erfahrungen der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen damit genutzt hat, um die Methoden, Annahmen und Standardparameter zu überarbeiten. Die wesentlichen Änderungen zielen darauf ab, die Standardformel, mit der Unternehmen ihr

SCR berechnen, zu vereinfachen. Bei den versicherungstechnischen Risiken Nicht-Leben, der verlustmindernden Wirkung latenter Steuern, der Eigenmittelunterlegung risikoärmerer Anleihen/Darlehen, für die kein Rating verfügbar ist, sowie der Eigenmittelunterlegung von risikoärmerem, nicht börsennotiertem Eigenkapital und langfristigen Aktieninvestitionen erfolgten Rekalibrierungen.

Die Reform tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für das Berichtswesen sind die Änderungen daher ab dem dritten Quartal 2019 relevant. Ausnahmen gehen aus Artikel 2 hervor. Sie gelten für Änderungen der Vorschriften zu latenten Steuern und der Segmentierung Nicht-Leben sowie Kranken. ■

PKV-Sterbetafeln

Nur geringfügige Veränderung

2019 hat der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) wie in den Vorjahren eine neue Sterbetafel entwickelt (Sterbetafel PKV-2020).

Die Sterbewahrscheinlichkeiten unterscheiden sich nur sehr gering von den bisher gültigen Werten der Sterbetafel PKV-2019. Die BaFin geht davon aus, dass die Unternehmen die neue Sterbetafel PKV-2020 berücksichtigen, wenn sie ab dem 1. Januar 2020 neue Tarife einführen oder Prämien anpassen – es sei denn, dass wegen Besonderheiten im Bestand oder in einigen Teilbeständen noch vorsichtigere Annahmen getroffen werden müssen. ■

Abwicklung

BaFin veröffentlicht Allgemeinverfügung hinsichtlich der allgemeinen vorherigen Erlaubnis zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

Die BaFin hat am 26. Juni 2019 eine Allgemeinverfügung hinsichtlich der allgemeinen Erlaubnis zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten veröffentlicht. Diese trat am 27. Juni 2019 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung erlaubt Instituten, die bislang noch keinen Bescheid über die Mindestanforderung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) erhalten haben, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor ihrer

vertraglichen Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen, zurückzuzahlen oder zurückzukaufen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an Institute, die in die Zuständigkeit der BaFin als Abwicklungsbehörde fallen. Institute, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für die Einheitliche Abwicklung SRB fallen, sind nicht von der Allgemeinverfügung betroffen.

Hintergrund der Allgemeinverfügung ist die Neuregelung der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR II](#)). Danach müssen Institute ab dem 27. Juni 2019 eine vorherige Erlaubnis bei der Abwicklungsbehörde einholen, wenn sie beabsichtigen, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor ihrer vertraglichen Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen, zurückzuzahlen oder zurückzukaufen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Abwicklungsbehörde vorab eine allgemeine Erlaubnis hinsichtlich solcher Verringerungen erteilen. Von dieser Möglichkeit macht die BaFin als Nationale Abwicklungsbehörde im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs durch die Allgemeinverfügung Gebrauch. ■

MaBail-in

BaFin veröffentlicht finale Fassung des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in

Die BaFin hat die finale Fassung des [Rundschreibens](#) zu den Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in (MaBail-in) veröffentlicht. Das Rundschreiben richtet sich an alle Institute unter direkter Verantwortung der BaFin als Nationale Abwicklungsbehörde, sofern die BaFin die Institute im Rahmen der Abwicklungsplanung darüber informiert hat, dass die MaBail-in zu beachten sind.

Das Rundschreiben wurde von Februar bis März 2019 zur [Konsultation](#) gestellt. Anschließend wurden die eingereichten Stellungnahmen mit Vertretern von Verbänden und Instituten im Rahmen eines Workshops besprochen und der finalisierte Entwurf des Rundschreibens dem Normenkontrollrat zur Freigabe vorgelegt.

Das Rundschreiben enthält Anforderungen an die Institute, etwa über Informationen, die bereitzustellen sind, und zu der notwendigen technisch-organisatorischen Ausstattung. Diese Anforderungen sind Voraussetzungen, um die Abwicklungsinstrumente der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente sowie der Gläubigerbeteiligung

gemäß §§ 89 und 90 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ([SAG](#)) bzw. Artikel 21 und 27 der Verordnung zum Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ([SRM-VO](#)) zügig und präzise implementieren zu können. ■

Sicher verreisen

BaFin klärt am Digitalen Stammtisch über Reiseversicherungen und Zahlungsverkehr im Ausland auf

Vor Beginn der Hauptreisezeit klärte die BaFin am 25. Juni bei einem Digitalen Stammtisch Verbraucherinnen und Verbraucher per Video über Reiseversicherungen und den Zahlungsverkehr im Ausland auf. Die BaFin ermöglichte die Teilnahme am Webinar über einen Link auf ihrer Internetseite.

Experten der Aufsicht erläuterten den Teilnehmenden anhand konkreter Beispiele, welche Reiseversicherungen es gibt und was bei einem Abschluss zu beachten ist. Wie Touristen im Ausland bezahlen können und worauf man beim Geldabheben und Bezahlen mit einer Girocard oder einer Kreditkarte achten sollte, waren weitere Themen der Veranstaltung. Die Vortragsunterlagen stehen im [Internet](#) zum Download bereit.

Der Digitale Stammtisch ist ein Portal des „Digital Kompass“, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gefördert wird (siehe [BaFinJournal April 2019](#)). Es soll ältere Menschen auf dem Weg ins und im digitalen Netz begleiten. Projektpartner sind die Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V. ■

Wertpapierprospekte

BaFin-Workshop informierte über die wesentlichen Änderungen der Prospektverordnung

In einem Workshop in Frankfurt am Main hat die BaFin rund 280 Gäste und Marktteilnehmer über die wesentlichen Änderungen der neuen europäischen [Prospektverordnung](#) informiert. Prospekte zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder zur Handelszulassung an einem geregelten Markt werden ab dem 21. Juli 2019 erstmalig fast vollständig einem unmittelbar anwendbaren europäischen Regelwerk unterworfen.

Damit einher gehen zahlreiche Änderungen, die sowohl an die Emittenten als auch an die Aufsicht neue Anforderungen stellen. Neben neuen Prospektbestandteilen und -formaten wie dem einheitlichen Registrierungsformular und dem Regime für Sekundäremissionen, die zu Erleichterungen bei der Prospekterstellung führen sollen, gibt es Änderungen, die den Anlegerschutz verbessern und die Komplexität der Prospekte reduzieren sollen. Dazu zählen strengere Vorgaben an die Verständlichkeit der Prospekte und eine fokussiertere Darstellung der wesentlichen Risiken. Der Gesetzgeber greift damit die Erkenntnis auf, dass Texte mitunter auch deshalb nicht gelesen werden, weil sie zu lang sind. ■

BaFin-Tech 2019

Anmeldung jetzt möglich

Interessierte können sich ab sofort zur BaFin-Tech 2019 [anmelden](#), die am 11. September in Bonn stattfindet. Im Blickpunkt der Veranstaltung stehen aktuelle Fragen der Digitalisierung und finanztechnologische Innovationen.

Schwerpunkte der diesjährigen Konferenz sind vor allem der Einsatz von Künstlicher Intelligenz und die Distributed

Ledger Technologie (DLT). Diese Technologien sowie die Geschäftsmodelle, die sich aus ihnen entwickeln, stehen im Fokus mehrerer Vorträge und Diskussionsforen. In parallelen Breakout Sessions werden verschiedene Themenfelder weiter vertieft. Besucher können bei Ihrer Anmeldung angeben, an welcher Session sie teilnehmen möchten.

Die Veranstaltung richtet sich an neue und etablierte Unternehmen der Finanzindustrie – insbesondere Fintechs, Kreditinstitute, Versicherungen, Asset-Manager, Soft- und Hardwareentwickler – sowie an Verbände und die Wissenschaft.

Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Es steht nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Veranstaltungsort ist das World Conference Center Bonn, Plenargebäude, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn. ■

Versicherungsaufsicht

Anmeldung zur BaFin-Jahreskonferenz eröffnet

Interessierte können sich ab sofort für die diesjährige Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht (siehe [BaFinJournal Mai 2019](#)) [anmelden](#), die am 29. Oktober in Bonn stattfindet.

Die Veranstaltung richtet am Vormittag den Blick auf die Praxis der Aufsicht. So werden in verschiedenen Impulsvorträgen die intensiverte Aufsicht, neue Aufsichtsmethoden und Insurtechs thematisiert und mit den Teilnehmenden diskutiert.

Am Nachmittag steht die Zukunft der Aufsicht im Fokus. In verschiedenen Paneldiskussionen sowie einem anschließenden Vortrag zum Thema Nachhaltigkeit wird ein Ausblick in die Zukunft der Branche geworfen.

Mit der etablierten Veranstaltungsreihe möchte die BaFin den Informationsaustausch mit der Branche fortsetzen. Sie hat auf ihrer Internetseite unter der Rubrik „Veranstaltungen“ Einzelheiten zur [Konferenz](#) sowie ein vorläufiges Programm veröffentlicht.

Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa acht Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Es steht nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Veranstaltungsort ist das World Conference Center Bonn, Plenargebäude, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

11. Sept.	BaFin-Tech 2019 , Bonn
12. Sept.	IT-Aufsicht bei Banken , Bonn
26./27. Sept.	Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt am Main
12. Okt.	Börsentag , Berlin
29. Okt.	Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht, Bonn
9. Nov.	Börsentag , Hamburg
12. Nov.	Verbraucherschutzforum , Frankfurt am Main
4. Dez.	Abwicklungskonferenz , Frankfurt am Main

Proben für den Ernstfall

Die Besprechungsräume sind abhörsicher, die Planspiele für den Ausnahmefall streng geheim. Droht einer Bank in Deutschland eine Bestandsgefährdung, werden unbemerkt von der Öffentlichkeit am Frankfurter BaFin-Standort alle Hebel in Bewegung gesetzt.



Um eine Bank geordnet aus dem Markt zu nehmen, ohne dass weitere Institute fallen, arbeiten die Experten der BaFin sehr genau – auch unter starkem Zeitdruck.

Mehr als zehn Jahre gingen ins Land. So lange dauerte es, bis die letzten deutschen Privatgläubiger der US-Investmentbank Lehman Brothers vor wenigen Tagen endlich Teile ihrer Einlagen zurückbekamen. Die Abwicklung der niederländischen Tochter Lehman Brothers Treasury, Emittentin der in Deutschland verkauften Lehman-Zertifikate, hatte sich offenbar endlos in die Länge gezogen.

Die schlechte Nachricht: Nach wie vor sitzen Europas Banken auf faulen Krediten. Auf 813 Milliarden Euro

schätzt die Europäische Bankenaufsicht EBA die Summe der Problemkredite in den Bilanzen vor allem südeuropäischer Banken. Was sich in den Geldhäusern Griechenlands, Zyperns und Italiens befindet, heißt es, sei vom Umfang her „im historischen Vergleich hoch“.

In den Bilanzen deutscher Banken gelten 49,6 Milliarden Euro an Krediten als faul, was einer vergleichsweise geringen Quote von 1,9 Prozent entspricht. Doch auch den offenbar soliden Bankenstandorten drohen laut EBA



Risiken, insbesondere durch eine Ansteckungsgefahr über das gesamte europäische Bankensystem.

Für einige Institute ist die Lage schon jetzt angespannt. Hinzu kommt: Sollte die Europäische Zentralbank ihre Zinsen, wie angedeutet, in absehbarer Zeit noch weiter senken, könnte sich die Situation zuspitzen.

„Da hilft kein Drumherumreden, dann wird's halt tougher“, erwartet BaFin-Präsident Felix Hufeld. Was das konkret bedeutet, verheimlicht er nicht. „Dann werden mehr Banken aus dem Markt gehen“, sagt er, „dann wird es mehr und schnellere Konsolidierungen geben.“ Betroffen wären aus seiner Sicht vor allem kleine und mittelgroße private Banken.

BaFin ist auf Ernstfall vorbereitet

Die gute Nachricht trotz der drohenden Krise: Falls einzelne Banken vom Markt verschwinden müssten, wäre seine Bundesbehörde auf den Ernstfall vorbereitet. „Wir haben keine Probleme damit, dass Banken aus dem Markt ausscheiden“, erklärt Hufeld. Aber wenn es dazu komme, sollte dies in einem kontrollierten Prozess ablaufen. Daher wurden insbesondere für signifikante Banken bereits Abwicklungspläne erstellt.

Eine Lehre aus den europäischen Rettungsaktionen der letzten Finanzkrise vor mittlerweile mehr als zehn Jahren ist das einheitliche Abwicklungssystem auf EU-Ebene. Seit Anfang vorigen Jahres ist die BaFin auch Deutschlands Nationale Abwicklungsbehörde (NAB) – und in dieser Funktion Teil des Einheitlichen

Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) auf europäischer Ebene.

Was das Abwicklungsregime für Finanzinstitute betrifft, hat man sich in Europa auf eine Arbeitsteilung geeinigt: Während der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung SRB mit Sitz in Brüssel hauptsächlich für die sogenannten bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs), zuständig ist, sind die nationalen Abwicklungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten – wie im deutschen Fall die BaFin – für weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) samt Finanzmarktinfrastrukturen zuständig.

Sowohl bei der Abwicklungsplanung für Großinstitute als auch beim tatsächlichen Abwicklungsfall ist das Fachwissen der BaFin-Experten gefragt, arbeiten sie doch auf diesem Gebiet eng mit den SRB-Kollegen sowie anderen Abwicklungsbehörden aus Drittstaaten, wie etwa den Vereinigten Staaten, Großbritannien und der Schweiz, zusammen.

Für die weniger bedeutenden Institute ist in Sachen Abwicklung die BaFin direkt zuständig. Zu ihnen zählen neben kleinen und mittelgroßen Banken auch Zweigstellen von Geldhäusern aus EU-Nachbarstaaten, bestimmte Holdinggesellschaften von Bankengruppen und CRR-Wertpapierfirmen, also Finanzdienstleistungsinstitute, die Finanzkommissions- oder Emissionsgeschäfte betreiben. Deren Zahl steigt, denn immer mehr Finanzunternehmen verlegen ihre Verwaltungsköpfe angesichts des Brexits von Großbritannien nach Deutschland.

Exekutivdirektor als Krisenmanager

Oberster Krisenmanager ist hierzulande Dr. Thorsten Pötzsch. Der Exekutivdirektor Abwicklung bei der BaFin, der auch die Geldwäscheprävention verantwortet, ist prädestiniert für heikle Fälle. Als im Jahr 2008 die weltweite Finanzkrise ausbrach, war er an verantwortlicher Stelle in der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium (BMF) im Einsatz – und das die gesamte Krise hindurch.

„Seitdem weiß ich noch mehr, wie wichtig eine gute Vorbereitung bei einer Krise ist“, sagt Pötzsch. Verlässliche Mitarbeiter und wirksame Instrumente gehörten dazu, erklärt er, aber auch eingespielte Prozesse innerhalb eines gültigen Rechtsrahmens.

„Jede Bank muss abwickelbar sein“, sagt Dr. Pötzsch. Seiner Erfahrung nach sorgt alleine die Existenz eines entsprechenden Abwicklungsregimes für Selbstkontrolle. Sein Leitspruch: „Regularien der Abwicklung erzeugen Marktdisziplin.“

Erst dann, wenn eine Bank in ihrem Bestand gefährdet ist und die Mittel der Bankenaufsicht wie der Privatwirtschaft erschöpft sind, kommen die Krisenmanager aus der BaFin-Abwicklung ins Spiel. Verdichten sich Anzeichen für eine bestandsgefährdende Situation, leitet die BaFin den Krisenprozess ein: Der Krisenstab trifft sich, stellt den Krisenmodus fest und beurteilt dann, ob die gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Diese Entscheidung ist kompliziert und hängt von vielen internen und externen Faktoren und Parteien ab. Besteht ein öffentliches Interesse an einer Abwicklung der Bank? Welche Verluste sind zu erwarten? Wie entwickelt sich ihre Liquiditätssituation? Ist die Finanzstabilität in Gefahr? Wie reagieren die Märkte? Wie lässt sich der Abwicklungsplan umsetzen? Erst alle Informationen zusammen ergeben das Bild der Krisenlage.

Alles das proben die Krisenmanager der BaFin-Abwicklung regelmäßig für den Ausnahmefall. In einem Planspiel muss unter nahezu realistischen Bedingungen innerhalb von 48 Stunden die Abwicklung einer fiktiven Bank mittlerer Größenordnung, deren Bestand gefährdet ist, angeordnet werden. Dann schlägt die Stunde von Holger Helms, seit Anfang 2018 Leiter des Krisenmanagements im Geschäftsbereich Abwicklung bei der BaFin. Als Betriebswirt und ehemaliger Offizier hat er Erfahrung im Umgang mit Krisen.

„In wenigen konkreten Fällen haben wir uns schon sehr intensiv auf eine Abwicklung vorbereitet“, sagt Helms, ohne Namen zu nennen. Er feilt vor allem an den internen Prozessen. Jede Stunde kann ein neues Ereignis hinzukommen, zum Beispiel der Abzug von Einlagen drohen.

Das Ziel: Am Ende der Übung – wie auch in der Realität – muss die Anordnung zur Abwicklung der Bank stehen. Tag und Nacht schreiben Abwicklungsexperten aus den verschiedenen Teams im Ausnahmefall an dem Verwaltungsakt. Mit den dazugehörigen Dokumenten können unter Umständen mehrere tausend Seiten zusammenkommen. Gefragt ist dabei Spezialwissen in Sachen Steuer- und Wirtschaftsrecht, Unternehmensbewertung, Bilanzanalyse oder Transaktionen.

Ausscheiden aus dem Markt

Sobald die Abwicklungsanordnung auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht wird, ist sie rechtskräftig: Dies kann bedeuten, dass die betroffene Bank mit ihrem bisherigen Geschäftsmodell aus dem Markt ausscheidet.

Doch auch in wirtschaftlich soliden Zeiten und bei normalem Geschäftsverlauf stehen die Krisenmanager aus der BaFin bei der regulären Abwicklungsplanung mit Bankern im Kontakt. Im Mittelpunkt steht dabei die Krisenvermeidung und -früherkennung. Für jede einzelne Bank, die sie betreuen, schreiben die BaFin-Experten einen

Auf einen Blick

Bankenpleiten: Von Danat bis zur WestLB

In der Vergangenheit sind mehrere kleine und mittelgroße Banken aus unterschiedlichen Gründen aus dem Markt ausgeschieden. 1974 brach die Kölner Herstatt-Bank zusammen, die traditionsreiche Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. folgte 1981. Jahre später beendete das verlustreiche Engagement bei der Karstadt-Mutter Arcandor die 200-jährige Geschichte der Kölner Bank Sal. Oppenheim. Sie allerdings wurde von der Deutschen Bank übernommen und damit gerettet.

Kein Happy End hingegen gab es für die WestLB. Die Düsseldorfer Landesbank, die sich an internationalen Geschäften verhasst hatte, wurde nach mehreren Sanierungsversuchen abgewickelt. Auch die Hypo Real Estate geriet in Folge der US-Subprime-Krise 2008 in Schieflage, um auf Kosten der Steuerzahler

über Wasser gehalten zu werden. Im Oktober 2009 wurde sie als erste Bank in der Geschichte der Bundesrepublik verstaatlicht.

Der wohl einschneidendste Banken-Crash der deutschen Wirtschaftsgeschichte aber war der Bankrott der Darmstädter und Nationalbank (Danat) 1931. Weil ein wichtiger Schuldner ausfiel, geriet die damals zweitgrößte Bank der Weimarer Republik in eine bedrohliche Schieflage. Mitten in der Wirtschaftskrise musste das Kreditinstitut seine Schalter schließen, weil ihm das Bargeld ausgegangen war. Als sich die Nachricht der Zahlungsunfähigkeit verbreitete, bildeten sich lange Schlangen von Sparern, die ihr Guthaben retten wollten. Die Insolvenz der Danat-Bank löste die bis dahin größte Depression in Deutschland aus, mit weitreichenden politischen Folgen.

Abwicklungsplan. Auch geben sie regelmäßig eine Einschätzung zur Abwicklungsfähigkeit des einzelnen Instituts.

So kann es auch sein, dass die BaFin bei dem einen oder anderen Bankvorstand darauf hinwirkt, etwa die Krisen-Governance zu stärken, die Unternehmensstruktur zu vereinfachen, die EU- und Nicht-EU-Tätigkeiten voneinander zu trennen, die IT-Ausstattung und die Datenverfügbarkeit bei Testläufen (Dry Runs) zu verbessern – um im Krisenfall tatsächlich schnell reagieren zu können.

Wettlauf gegen die Zeit

Der Grund: Eine Bankenabwicklung ist ein Wettlauf gegen die Zeit. Wenn das Team der BaFin-Krisenmanager im konkreten Fall zusammenkommt, gilt höchste Alarmstufe für Deutschlands Finanzbranche. In abhörsicheren Räumen am Frankfurter Standort der BaFin werden dann alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Finanzstabilität im Land aufrechtzuhalten.

Alle Sitzungen sind vertraulich, das Sitzungsprotokoll geheim, Verschwiegenheit ist oberstes Gebot. Hier wird über die Risiko- und Datenlage, Konzernstruktur und Abwicklungsstrategie des betroffenen Instituts entschieden – und das möglichst schnell.

Was braucht es, um eine Bank in Deutschland abzuwickeln? „Das Wichtigste sind belastbare und verfügbare Daten der jeweiligen Bank“, sagt Helms. Auf dieser Basis prüft die BaFin, in welchem Umfang Anteilshaber und gegebenenfalls Gläubiger beim Verlustausgleich herangezogen werden können (Bail-in).

Tatsächlich können auch unklare Konzernstrukturen zum Problem werden. Im Fall einer Abwicklung muss die Behörde in der Lage sein, die Bank zu zerteilen. Doch dafür müssen die Krisenmanager wissen, wie man die einzelnen Einheiten überhaupt trennen könnte.

Das Abwicklungsregime verfolgt das Ziel, dass Verluste von Banken nicht mehr – wie noch in der Finanzkrise – der Allgemeinheit zugeschoben werden. Deshalb werden Fehlanreize (Moral Hazard) beseitigt. Banken sollen nicht dazu verleitet werden, übermäßige Risiken einzugehen.

Zudem sollen Modelle ermöglichen, dass Banken den Markt verlassen, ohne die Finanzstabilität oder die Realwirtschaft zu gefährden – entweder durch eine geordnete Insolvenz oder mittels Abwicklung.

Anteilshaber und Gläubiger, die der Bank Geld geliehen haben, sollen dazu im Abwicklungsfall an den Verlusten

finanziell beteiligt werden. Auch das ist eine Lehre, die nach der weltweiten Finanzkrise gezogen wurde.

Möglichkeiten der Abwicklung

Neben der Beteiligung der Anteilshaber und Gläubiger der Bank gibt es weitere Möglichkeiten einer geordneten Abwicklung: Banken können auch per Anordnung durch die BaFin an Wettbewerber oder Finanzinvestoren veräußert oder auf eine Brückenbank übertragen werden. Für kleinere Banken ist ein ordentliches Insolvenzverfahren als Abwicklungsstrategie nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Mittel aber die Regel. Das öffentliche Interesse steht dabei im Mittelpunkt.

Obwohl in Deutschland noch nie bei einer systemrelevanten Bank eine Abwicklung unter staatlicher Aufsicht bis zum Ende vollzogen wurde, mussten schon mehrere kleine und mittelgroße Banken aus unterschiedlichen Gründen den Markt verlassen. Zuletzt rutschte die Münchener Investmentbank Dero im Jahr 2018 in die Insolvenz, zwei Jahre zuvor die Frankfurter Maple Bank. Wegen hoher Steuernachforderungen gerieten beide Institute in Schieflage. Die BaFin-Krisenmanager stellten Bestandsgefährdungen fest - und überführten beide Institute in geordnete Insolvenzverfahren. ■

Autor

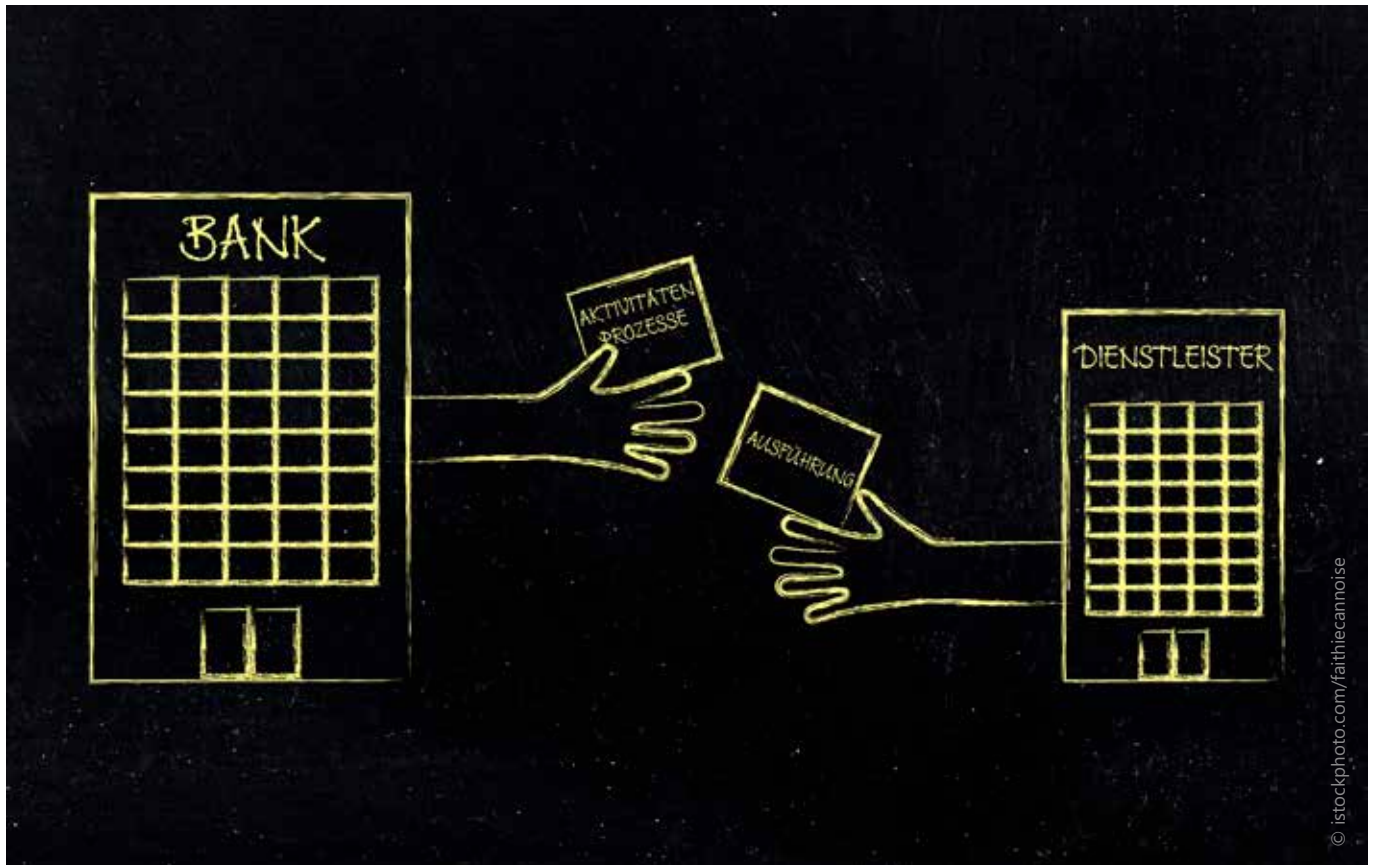
Annkathrin Frind

BaFin-Referat Reden und Publikationen

Veranstaltungshinweis

Abwicklungskonferenz

Die BaFin veranstaltet am Mittwoch, 4. Dezember 2019, in Frankfurt am Main ihre zweite Konferenz zu aktuellen Abwicklungsthemen. Im Mittelpunkt stehen die Beziehung zwischen Sanierungs- und Abwicklungsplanung, die Datenanforderungen für die Abwicklungsplanung, die Weiterentwicklung der MREL-Anforderungen sowie die Krisenvorbereitung. Nähere Informationen zum Programm, zur Teilnahme und Anmeldung veröffentlicht die BaFin Mitte August.



Banken können viele Prozesse an Dienstleister auslagern, behalten aber immer die Letztverantwortung.

Einer für viele

Viele Banken lagern Aktivitäten und Prozesse aus, um sich auf ihre Kernkompetenzen zu konzentrieren. Dabei muss aber geregelt sein, wer im Störfall für welche Leistung geradesteht.

Die Auslagerung von Finanzdienstleistungen und Finanzprozessen bietet nicht nur wirtschaftliche Chancen, sondern ist auch mit Herausforderungen verbunden. So droht dem auslagernden Institut, dass bei jeder Ausgliederung auch einen Teil der institutseigenen Kompetenz abhandenkommt. Gerade diese wird aber benötigt, um die vom Dienstleister – dem Auslagerungsunternehmen – erbrachten Leistungen zu überwachen. Dies ist nämlich die Aufgabe des auslagernden Unternehmens. Wie BaFin-Präsident Felix Hufeld wiederholt deutlich gemacht hat, bleibt die Letztverantwortung stets bei der Geschäftsleitung des auslagernden Unternehmens.

Nun sind die meisten Auslagerungsunternehmen Mehrmandantendienstleister, die für viele Institute standardisierte Dienstleistungen erbringen wie etwa die Wertpapier- und die Zahlungsverkehrsabwicklung. Sollten mehrere Institute gleichzeitig ihre vertraglichen Prüfungsrechte bei ihrem Dienstleister ausüben wollen, könnte dies die Kapazitäten eines Mehrmandantendienstleisters derart beanspruchen, dass die vertraglich zugesagte Dienstleistung darunter leidet.

Um solche Situationen zu vermeiden, gewährt die BaFin in ihren Mindestanforderungen an das Risikomanagement

von Banken (MaRisk, AT 9) bereits seit 2007 bestimmte Erleichterungen für die Geschäftsbeziehung zwischen Mehrmandantendienstleister und auslagerndem Institut.

Vorkehrungen für den Ausfall des Dienstleisters treffen

Nach den MaRisk (AT 9 Tz. 6) hat das auslagernde Institut „bei wesentlichen Auslagerungen im Fall der beabsichtigten oder erwarteten Beendigung der Auslagerungsvereinbarung Vorkehrungen zu treffen, um die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch nach Beendigung zu gewährleisten“. Was aber ist, wenn das unbeabsichtigt oder unerwartet passiert? Hier ist das auslagernde Institut aufgefordert, etwaige Handlungsoptionen auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen und zu verabschieden. Soweit es sinnvoll und möglich ist, sollen als Konkretisierung auch Ausstiegsprozesse festgelegt werden. Für zeitkritische Prozesse müssen entsprechende Maßnahmen bereits im Notfallkonzept (AT 7.3 der MaRisk) dargestellt sein. Die Handlungsoptionen sollen eine Analyse beinhalten, die Vorkehrungen für den Fall benennt, dass die Auslagerung ungeplant endet. Die BaFin erwartet jedoch ausdrücklich nicht, dass ein Institut, welches seine IT vollständig an einen Dienstleister ausgelagert hat, bei dessen Ausfall unverzüglich sämtliche IT-Funktionalitäten wieder übernehmen kann.

Ausstiegsprozess muss Kontinuität wahren

Ausstiegsprozesse sind mit dem Ziel festzulegen, die notwendige Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse aufrechtzuerhalten beziehungsweise in einer angemessenen Zeit wiederherstellen zu können. Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen – wenn beispielsweise eine Tochtergesellschaft Dienstleistungen erbringt – können auslagernde Institute allerdings darauf verzichten, Ausstiegsprozesse zu erstellen (AT 9 Tz.6, Erläuterungen der MaRisk). Gleiches gilt, falls ein Institut kurzfristig keine praktikable Handlungsoption entwickeln kann, wenn eine unerwartete oder unbeabsichtigte Beendigung des Auslagerungsverhältnisses durch den Dienstleister

eintritt. Diese Schlussfolgerung sollte jedoch auch auf Basis einer dokumentierten Analyse gezogen werden. Eine kurzfristig fehlende Alternative kann beispielsweise bei der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen auf einen Mehrmandantendienstleister angenommen werden, der eine gewisse Alleinstellung innehat. Existieren keine Handlungsoptionen, muss diese Problematik im Notfallkonzept zwingend berücksichtigt werden (AT 9 Tz.6, Erläuterungen der MaRisk).

Erkenntnisse aus den Notfallkonzepten der Dienstleister können einbezogen werden

Bei kleinen Instituten, die auf einen Mehrmandantendienstleister auslagern, kann die Expertise für ein stimmiges Notfallkonzept fehlen. Dies gilt insbesondere auch für die Anforderung nach AT 7.3 Tz. 1 der MaRisk, wonach das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen bei der Auslagerung zeitkritischer Prozesse und Aktivitäten aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte zu erarbeiten haben. Auch hier wird deutlich, dass das Notfallkonzept des Mehrmandantendienstleisters nicht das Notfallkonzept des auslagernden Instituts ersetzen kann.

Allerdings kann das auslagernde Institut wichtige Erkenntnisse aus dem Notfallkonzept des Mehrmandantendienstleisters ziehen und auch Bausteine aus diesem Konzept übernehmen. Wesentlich bleibt hierbei, dass es eine Schnittstelle zwischen auslagerndem Institut und dem Mehrmandantendienstleister gibt. Die BaFin erwartet zudem, dass das auslagernde Institut sich bereits in der Risikoanalyse Gedanken über die Qualität des Notfallmanagements des Auslagerungsunternehmens gemacht hat.

Bestimmte Inhalte im Auslagerungsvertrag fixieren

Soweit erforderlich sind bei wesentlichen Auslagerungen die Weisungsrechte des auslagernden Instituts vertraglich festzulegen (AT 9 Tz. 7 lit. d der MaRisk). Die MaRisk (AT 9 Tz. 7, Erläuterungen) setzen keine explizite Vereinbarung von Weisungsrechten zugunsten des Instituts voraus, wenn die vom Auslagerungsunternehmen respektive Mehrmandantendienstleister zu erbringende Leistung hinreichend klar im Auslagerungsvertrag spezifiziert ist. Je häufiger Mehrmandantendienstleister auf Grundlage eines klaren Auslagerungsvertrags handeln können, desto seltener erschweren ihnen besondere Weisungen einzelner Institute die Arbeit.

Die MaRisk (AT 9 Tz. 7 lit. g) regeln, dass bei wesentlichen Auslagerungen im Auslagerungsvertrag Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung von Dienstleistungen an einen Dritten zu

Auf einen Blick

Die Beteiligten beim Outsourcing

Auftraggeber: auslagerndes Unternehmen,
zum Beispiel Institut

Auftragnehmer: Auslagerungsunternehmen,
(Mehrmandanten-)Dienstleister

vereinbaren sind. Der Auslagerungsvertrag muss bei Weiterverlagerungen sicherstellen, dass das Institut die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin einhält. Somit können das auslagernde Institut und der Mehrmandantendienstleister bereits im Auslagerungsvertrag vereinbaren, dass bestimmte Aktivitäten und Prozesse ohne explizite Zustimmung auf einen Dritten ausgelagert werden können, soweit laufend sichergestellt wird, dass die bankaufsichtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Bei Weiterverlagerungen sind jedoch möglichst Zustimmungsvorbehalte des auslagernden Instituts oder konkrete Voraussetzungen für Weiterverlagerungen im Auslagerungsvertrag zu vereinbaren (AT 9 Tz. 8 der MaRisk). Da es bei Mehrmandantendienstleistern mit erhöhtem Aufwand verbunden sein dürfte, die Zustimmung sämtlicher betreuter Institute einzuholen, sollten die konkreten Voraussetzungen für Weiterverlagerungen entsprechend bereits in den Auslagerungsverträgen geregelt werden.

Eine dieser Voraussetzungen lautet: Der Mehrmandantendienstleister garantiert, dass seine (künftigen) Vereinbarungen mit Subunternehmen im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen des originären Auslagerungsvertrags stehen. Zudem muss im Auslagerungsvertrag bei Weiterverlagerungen eine Informationspflicht des Auslagerungsunternehmens gegenüber dem auslagernden Institut enthalten sein. In der Konsequenz bedeutet dies eine Erleichterung für den Mehrmandantendienstleister, da er nicht bei jeder beabsichtigten Weiterverlagerung auf Dritte mit sämtlichen Instituten Kontakt aufnehmen und deren Zustimmung einholen muss.

Sammelprüfungen erleichtern Arbeit von Mehrmandantendienstleistern

Die MaRisk (AT 9 Tz. 7 lit. b) sehen vor, dass der Auslagerungsvertrag der Internen Revision des auslagernden Instituts sowie externen Prüfern bei wesentlichen Auslagerungen angemessene Informations- und Prüfungsrechte einräumt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Interne Revision des auslagernden Instituts aber auf eigene Prüfungshandlungen verzichten (AT 9 Tz. 7, Erläuterungen bzw. BT 2.1 Tz. 3 der MaRisk). Anstelle der Internen Revision des Instituts kommen folgende Alternativen in Betracht:

- die Interne Revision des Auslagerungsunternehmens,
- die Interne Revision eines oder mehrerer der auslagernden Institute im Auftrag der auslagernden Institute,
- ein vom Auslagerungsunternehmen beauftragter Dritter oder
- ein von den auslagernden Instituten beauftragter Dritter.

Bei allen vier Alternativen muss sich die Interne Revision des auslagernden Instituts regelmäßig davon überzeugen, dass das mit der Revisionstätigkeit beauftragte Unternehmen oder Institut beziehungsweise der beauftragte Dritte die einschlägigen Anforderungen (AT 4.4 und BT 2 der MaRisk) einhält. Dazu können zum Beispiel die Ergebnisse des Jahresabschlussprüfers des mit der Revisionstätigkeit beauftragten jeweiligen Dritten als Informationsquelle herangezogen werden. Gemäß BT 2.1 Tz. 3 der MaRisk sind der Internen Revision des auslagernden Instituts die relevanten Prüfungsergebnisse mitzuteilen.

Sollten die Internen Revisionen der auslagernden Institute auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, entlasten sie damit ihren Mehrmandantendienstleister deutlich. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass sich mehrere Institute mit den gleichen oder ähnlichen ausgelagerten Prozessen zusammenschließen, um eine gemeinsame Prüfung (Pooled-Audit) durchzuführen. Dem Mehrmandantendienstleister erspart dies eine Vielzahl von Einzelprüfungen. Des Weiteren existiert die Möglichkeit, dass sich mehrere Institute abstimmen und einen externen Dritten mit einer Prüfung beauftragen. Diese Möglichkeit ist als Auslagerung zu behandeln.

Bei vielen Instituten, die eine standardisierte Dienstleistung erhalten, kann es sich anbieten, einheitliche Prüfungen nach einem mit allen Instituten abgestimmten Prüfungsplan durchzuführen. Dies entlastet gleichfalls den Mehrmandantendienstleister und erlaubt diesem, sich auf die Erbringung seiner Dienstleistungen zu konzentrieren. ■

Autor

Dr. Torsten Kelp

BaFin-Referat SREP, Vergütung,
operationelles Risiko

Künftig striktere Aufsicht über Nachrangdarlehen

Lebensversicherer und Pensionskassen dürfen Nachranggläubiger nicht besserstellen als die Begünstigten aus den Versicherungsverträgen

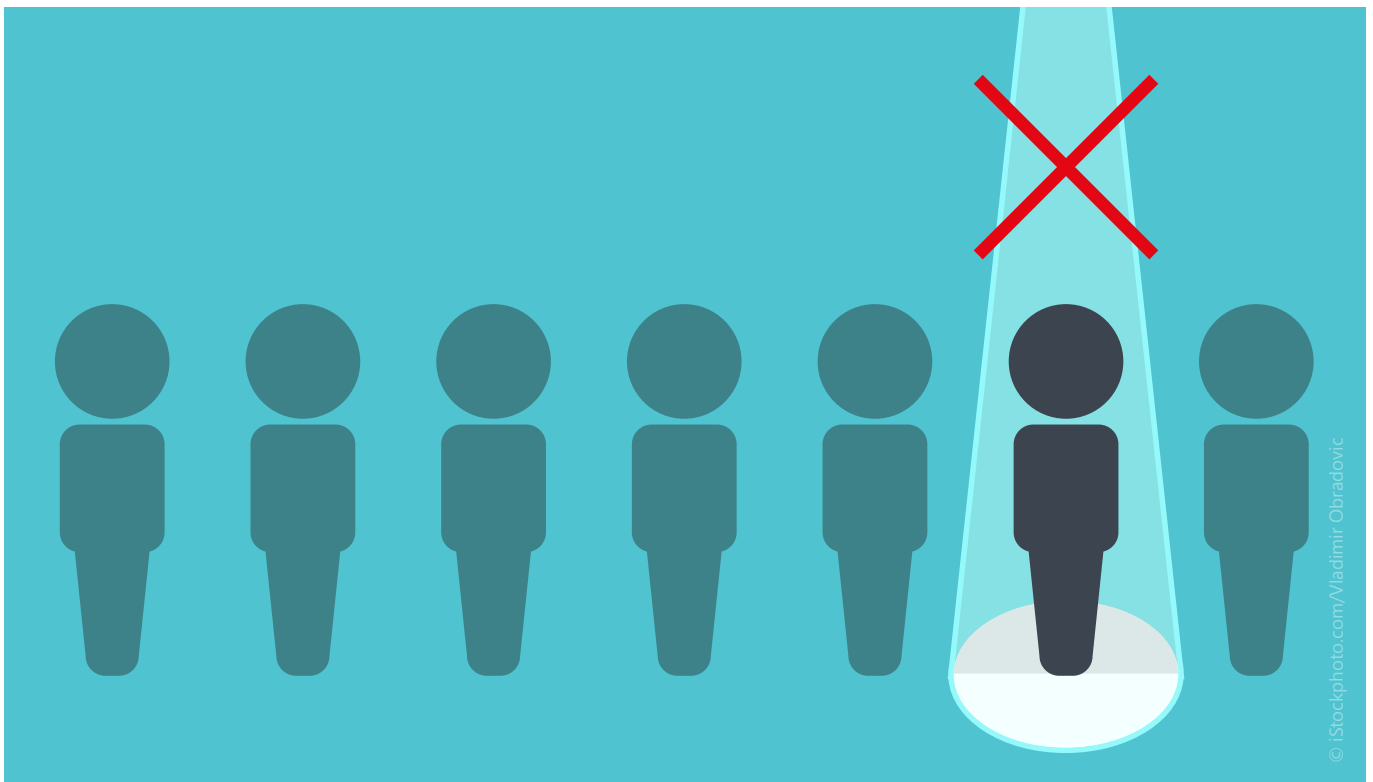
Die BaFin formuliert ihre Erwartungen strikter, wie Solvency-II-Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen mit und ohne Sanierungsklausel die Bedingungen von Nachrangdarlehen und sonstigen nachrangigen Verbindlichkeiten ausgestalten müssen.

Viele Versicherer nehmen Nachrangdarlehen auf bzw. begeben nachrangige Schuldverschreibungen, um ihre Eigenmittelausstattung zu stärken. In wirtschaftlich unauffälligen Zeiten ist das kein Umstand, der eines besonderen Augenmerks der Versicherungsaufsicht bedarf. Das

ändert sich, wenn Entwicklungen auf dem Markt zu erkennen sind, die ein Handeln der Aufsicht zum Schutz der Begünstigten aus den Versicherungsverträgen erforderlich machen. Aus Sicht der BaFin ist dieser Punkt nunmehr erreicht.

Derzeit: Privilegierung von Nachranggläubigern gegenüber Begünstigten

Auslöser der Überlegungen der BaFin ist, dass bei vielen derzeit im Markt gebräuchlichen Nachrangbedingungen der Nachranggläubiger regelmäßig erst im Insolvenzfall in



Anders als Begünstigte werden Nachranggläubiger meist erst bei Eintritt der Insolvenz in Anspruch genommen. Das soll sich ändern.

Anspruch genommen werden kann. Das unterscheidet ihn von den Begünstigten aus den Versicherungsverträgen. Um deren Belange zu wahren, kann die Aufsicht die Insolvenz bei Lebensversicherern und Pensionskassen dadurch abwenden, dass sie Leistungskürzungen nach § 314 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) anordnet oder Leistungskürzungen aufgrund der Sanierungsklausel zustimmt. Im Ergebnis führt das bei den Begünstigten zu finanziellen Einbußen. Gleichzeitig verhindert dieser Schritt bei solchen Verträgen, dass auch Nachranggläubiger in Anspruch genommen werden. Diese Privilegierung der Nachranggläubiger ist aber mit dem gesetzlichen Auftrag der BaFin, die Belange der Begünstigten aus den Versicherungsverträgen zu schützen, nicht vereinbar.

Die Situation verschärft sich, wenn Versicherer Nachrangkapital deutlich über dem aktuell am Kapitalmarkt zu erzielenden durchschnittlichen Zinsniveau verzinsen. Begründet wird eine höhere Verzinsung von den Vertragsparteien üblicherweise sowohl mit dem in der Regel fehlenden Rating des Nachrangschuldners sowie dem höheren Ausfallrisiko, das der Nachrangabrede immanent sei.

Insbesondere das zweite Argument ist aus Sicht der BaFin nicht tragfähig: Es läuft vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Nachranggläubiger bei Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen privilegiert sind, ins Leere. Insoweit entfällt regelmäßig faktisch kein Teil der höheren Verzinsung auf eine Risikokomponente. Vielmehr erzielt der Nachranggläubiger eine Überrendite.

Formulierung bei Lebensversicherern und Pensionskassen ohne Sanierungsklausel

Die BaFin erwartet daher zukünftig, dass die Gläubiger von Nachrangkapital von Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen bereits vor Eintritt der Insolvenz in Anspruch genommen werden können. In neuen Bedingungen für die Aufnahme von Nachrangkapital durch Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen ohne Sanierungsklausel erwartet die Aufsicht daher die folgende Formulierung, die bei nachrangigen Schuldverschreibungen entsprechend anzupassen ist:

„Der Gläubiger des Nachrangdarlehens haftet bereits vor Eintritt der Insolvenz, wenn die BaFin ansonsten eine Leistungskürzung nach § 314 Absatz 2 VAG anordnen würde. Die BaFin informiert den Nachrangdarlehensgläubiger über den Eintritt des die Haftung auslösenden Ereignisses. Der Höhe nach haftet der Nachrangdarlehensgläubiger so, wie er haften würde, wenn in diesem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren eröffnet worden wäre. Spätestens mit

Anordnung einer Leistungskürzung fällt der Gläubiger des Nachrangdarlehens vollständig aus.“

Formulierung bei Pensionskassen mit Sanierungsklausel

Bei Pensionskassen mit Sanierungsklausel wird folgende Formulierung erwartet:

„Der Gläubiger des Nachrangdarlehens haftet bereits vor Eintritt der Insolvenz, wenn die BaFin ansonsten einer von dem Unternehmen vorgeschlagenen Leistungskürzung zustimmen oder diese nach § 314 Absatz 2 VAG anordnen würde. Die BaFin informiert den Nachrangdarlehensgläubiger über den Eintritt des die Haftung auslösenden Ereignisses. Der Höhe nach haftet der Nachrangdarlehensgläubiger so, wie er haften würde, wenn in diesem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren eröffnet worden wäre. Spätestens mit Anordnung einer Leistungskürzung fällt der Gläubiger des Nachrangdarlehens vollständig aus.“

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Klausel entsprechend anzupassen.

Ferner ist sicherzustellen, dass es keinen Widerspruch zwischen der Satzung und der genannten Klausel gibt.

Vorgehen bei Neu- und Altverträgen

Die BaFin weist darauf hin, dass sowohl Lebensversicherungsunternehmen als auch Pensionskassen die Bedingungen für Nachrangverbindlichkeiten künftig vorab im Entwurf vorzulegen haben. Um prüfen zu können, ob der vereinbarte Zinssatz einem Dritt-Vergleich standhält, müssen die Unternehmen der BaFin nachvollziehbar darlegen, wie sie ihn ermittelt haben. Entsprechende Unterlagen müssen sie zusammen mit dem Entwurf der Nachrangbedingungen rechtzeitig vor dem geplanten Abschluss bzw. der geplanten Emission vorlegen.

Die BaFin wird mit den Unternehmen in Kontakt treten, die bereits Nachrangdarlehen aufgenommen bzw. nachrangige Schuldverschreibungen begeben haben und auf eine entsprechende Änderung hinwirken, sollten die Bedingungen Nachranggläubiger privilegieren. Eine solche aufsichtlich veranlasste Änderung wirkt sich nicht auf einen etwaig bestehenden Bestandsschutz nach § 234 g Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 214 Absatz 8 VAG für Pensionskassen bzw. § 345 VAG für Solvency-II-Lebensversicherungsunternehmen für zu ändernde Altverträge aus. ■

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Abwicklung unerlaubter Geschäfte

GOLDEN HORN INVESTMENT BV
(goldenhorninvestment.com/goldenhorninvest.eu):
BaFin untersagt das unerlaubt betriebene
Einlagengeschäft sowie Depotgeschäft und
ordnet die Abwicklung an.

Die GOLDEN HORN INVESTMENT BV ist Betreiberin
der Webseiten goldenhorninvestment.com sowie
goldenhorninvest.eu und bietet in diesem Zusammenhang
Anlegern die Investition in Anleihezertifikate mit verschie-
denen Laufzeiten an. Zudem bietet die Gesellschaft Kunden
die Depotführung für „toxische Werte“ an.

Damit betreibt die GOLDEN HORN INVESTMENT BV
das Einlagengeschäft und das Depotgeschäft ohne die
erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Am 31. Mai 2019 hat die BaFin der GOLDEN HORN
INVESTMENT BV diese Art von Geschäften in Deutschland
untersagt und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt
betriebenen Geschäfte angeordnet. ■

Stelios Tsitsilas: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Stelios Tsitsilas, Bergisch Gladbach,
mit Bescheid vom 21. Juni 2019 aufgegeben, das Einlagen-
geschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Herr Tsitsilas nahm gemeinsam mit einer weiteren Person
unter der Firma Exodus Coin GmbH (exodus-coin.org),
Horb am Neckar, die nicht im Handelsregister eingetragen
ist, Gelder interessierter Anleger auf der Grundlage eines
„Exodus-Coin Investorenvertrags“ entgegen, deren un-
bedingte Rückzahlung er versprach. Damit betreibt er
das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der
BaFin. Er ist verpflichtet, die bislang angenommenen
Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber
zurückzuzahlen. ■



© Foto: theeraderch_samin – stock.adobe.com

Fair Solutions e. K.: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung der Finanzportfolioverwaltung an

Die BaFin hat dem Fair Solutions e. K., Vermittlung von Versicherungs- und Finanzdiensten, Leonberg und Bretten, mit Bescheid vom 12. Juni 2019 aufgegeben, die Finanzportfolioverwaltung sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Der Fair Solutions e. K. nahm Gelder von Vermögensverwaltungskunden entgegen, um sie für diese auf der Grundlage von Handlungs- und Vertretungsvollmachten in Finanzinstrumenten anzulegen und zu verwalten.

Hierdurch erbringt der Fair Solutions e. K. die Finanzportfolioverwaltung ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die bestehenden Vollmachten zu kündigen und seinen Kunden die angeschafften Finanzinstrumente zu übertragen oder die Finanzinstrumente zu veräußern und seinen Kunden die Erlöse auszukehren. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Inviniti AG Freiburg kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Inviniti AG Freiburg, Freiburg im Breisgau, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften erteilt hat.

Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inviniti AG Freiburg bezeichnet sich auf ihrer Facebook-Seite unzutreffenderweise als Investmentbank. ■

Aduno Capital Group Ltd. kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Aduno Capital Group Ltd. mit dem angeblichen Sitz in Österreich keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin. Es ist auch nicht befugt, grenzüberschreitend im Inland gegenüber deutschen Kunden tätig zu werden.



Die Aduno Capital Group Ltd. bietet unter der anonym registrierten Domain adunocapital.com in deutscher Sprache angebliche Handelskonten an, um „mit über 50.000 Finanzprodukten“ zu handeln. Das Unternehmen bezeichnet sich selbst als Broker und Investmentgesellschaft. Es behauptet wahrheitswidrig, über verschiedene europäische Lizenzen zu verfügen.

Die von der Aduno Capital Group Ltd. genannten Lizenzen wurden nicht ihr, sondern dem zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitut XNT LTD., St. Julians, Republik Malta, erteilt. Nach Auskunft der XNT LTD. ist die Aduno Capital Group Ltd. nie ein Kooperationspartner der XNT LTD. gewesen und steht auch sonst in keinem Verhältnis zur XNT LTD. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

BCB4U BANK AG kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der BCB4U BANK AG keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat.

Die Unternehmen Tycoon69 AG mit Sitz in Ennetmoos in der Schweiz sowie MCV-CAP Beteiligung AG mit Sitz in Österreich behaupten wahrheitswidrig, über eine Banklizenz für die von ihnen angeblich gegründete BCB4U BANK AG zu verfügen.

Keines der genannten Unternehmen untersteht der Aufsicht der BaFin. Die Unternehmen sind auch nicht befugt, grenzüberschreitend im Inland gegenüber deutschen Kunden Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen. ■

Warnung

Identitätsmissbrauch: MMG Finance Group

Die MMG Finance Group agiert unter den Namen MMG Finance Group (Generali Group) sowie Morgan & Morgan (MMG Bank Corporation). Zudem bezeichnet sie sich als Unternehmen der JP Morgan Chase & Co sowie der Generali Group. Damit entsteht der Eindruck, dass MMG Finance Group in einem Zusammenhang mit lizenzierten Instituten steht bzw. selbst ein zugelassenes Institut ist. Das trifft aber nicht zu.

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der MMG Finance Group mit dem angeblichen Sitz in Großbritannien keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin und ist nicht berechtigt, in Deutschland als Bank zu firmieren. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Bankenstresstest

EBA stellt vorläufige Methodik für 2020
zur Diskussion

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die vorläufige Methodik inklusive der Erhebungsbögen für den EU-weiten Stresstest 2020 sowie den geplanten Teilnehmerkreis veröffentlicht. Der Stresstest soll die Widerstandsfähigkeit der teilnehmenden Institute gegenüber einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung prüfen. Analog zur Übung 2018 (siehe BaFinJournal November 2018) wurden keine einheitlichen Mindestschwellenwerte definiert. Die Erkenntnisse aus dem Stresstest fließen anschließend in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) ein.

Die Methodik baut im Wesentlichen auf den Vorgaben des EU-weiten Stresstests 2018 auf, wobei aber Erkenntnisse aus vergangenen Stresstestübungen berücksichtigt wurden. Mit ihrer Veröffentlichung gibt die EBA der Industrie die Möglichkeit zur Stellungnahme. Um möglichst konstruktive Rückmeldungen zu erhalten, enthält die vorläufige Methodik explizite Fragen zu den einzelnen Themengebieten. Die EBA gibt an, Rückmeldungen der Industrie bei der Finalisierung der Unterlagen angemessen zu berücksichtigen. Sie veröffentlicht die finale Methodik im Januar 2020 zu Beginn der Stresstestübung.

Die Stresstestergebnisse kommen voraussichtlich Ende Juli 2020 heraus. ■

Kreditausfälle

EBA-Leitlinien sollen Anstieg notleidender Kredite durch einen angemessenen Kreditvergabe- und Überwachungsprozess reduzieren

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 19. Juni den Entwurf von Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Leitlinien sind das Ergebnis aus dem Aktionsplan des Europäischen Rates, der darauf abzielt, Institute mit hohen Beständen an notleidenden Krediten (Non-performing Loans – NPL) zu unterstützen, diese zügig abzubauen, und einem künftigen Anstieg entgegenzuwirken (siehe BaFinJournal November 2018 und April 2019).

Die Leitlinien sollen sicherstellen, dass die Institute bei der Kreditvergabe über stabile und aufsichtlich angemessene Verfahren in Bezug auf die eingegangenen Risiken, das interne Risikomanagement und die Risikoüberwachung verfügen. Sie sollen bereits vor der Vergabe von Krediten eine hohe Kreditqualität stärker beachten, um spätere Ausfälle zu vermeiden. Dies soll die Finanzstabilität in Europa und das europäische Bankensystem stärken.

Bei der Entwicklung der Leitlinien hat die EBA Praktiken der nationalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf den Kreditvergabeprozess berücksichtigt und Erfahrungen aus der Finanzkrise einfließen lassen. Die Leitlinien stehen nicht im Widerspruch zum Verbraucherschutz, sie stellen vielmehr einen fairen Umgang mit Verbrauchern sicher. Erstmals nahm die EBA zudem den Aspekt der Nachhaltigkeit in den Entwurf einer Leitlinie auf.

Die Leitlinien enthalten insbesondere Anforderungen an die interne Organisation und den internen Kontrollprozess zur Kreditvergabe und Kreditentscheidung sowie Anforderungen an die Dokumentation und den Umfang der Kundendaten, die benötigt werden, um die Kreditwürdigkeit zu beurteilen. Außerdem machen die Leitlinien weitere Vorgaben zur Werthaltigkeitsbeurteilung von Sicherheiten sowie der damit verbundenen regelmäßigen Kontrolle. Die Kreditinstitute sollen die Leitlinien proportional, das heißt risikoadäquat, implementieren können.

Eine öffentliche Anhörung findet am 20. September in Paris statt. Online nimmt die EBA Kommentare bis zum 30. September entgegen. ■

IAIS-Konsultationen

Versicherungsaufsicht will Risiken ab 2020 noch genauer erfassen

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS hat zwei öffentliche Konsultationen gestartet. Die erste Konsultation umfasst die Kernprinzipien für die Versicherungsaufsicht (Insurance Core Principles – ICPs) sowie des gemeinsamen Rahmenwerks (Common Framework – ComFrame) für große, international tätige Versicherungsgruppen (Internationally Active Insurance Groups – IAIGs). Die Konsultation steht im Zusammenhang mit den Arbeiten am Holistic Framework, einem Rahmenwerk zur Erfassung systemischer Risiken. Dieses sieht eine aktivitätenbasierte Analyse von systemischen Risiken vor sowie die Möglichkeit der Analyse einzelner Versicherungsgruppen.

Die zweite Konsultation umfasst Änderungen zur Einleitung der Kernprinzipien ICP 7 und ICP 22. Des Weiteren hat die IAIS das Glossar überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht. Das Glossar dient als Orientierungshilfe und definiert wesentliche Begriffe, die in ICPs und ComFrame Anwendung finden. Mit der Veröffentlichung des neuen Strategieplans und Finanzausblicks für die Jahre 2020 bis 2024 wird die IAIS ihr Augenmerk stärker auf die

Implementierung der erarbeiteten Standards legen. Die IAIS hat daher nun auch für ComFrame analog zu den ICPs eine Assessment-Methodologie erarbeitet und bittet um Feedback hierzu.

Die Konsultationen laufen bis zum 15. August. Die Änderungen an den ICPs und ComFrame will die IAIS im November dieses Jahres final verabschieden, so dass die ICPs und ComFrame, inklusive des Holistic Frameworks, Anfang 2020 in Kraft treten können. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine bis Ende August 2019

25. Juli	Steering Committee Meeting Twinning Projekt, Podgorica (Montenegro)
3. bis 6. Aug.	NAIC Summer Meeting, New York
29. Aug.	ESRB ATC, Frankfurt am Main
30. Aug.	EZB SSM FSC, Vilnius (Litauen)

Nachhaltige Finanzwirtschaft

ESMA untersucht mögliche Kurzfristigkeit in Finanzmärkten

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Ende Juni eine Umfrage zu Kurzfristigkeit an den Finanzmärkten veröffentlicht. Beim Übergang zu einer kohlenstoffdioxidarmen, klimaresistenten Wirtschaft fällt Unternehmen und Finanzinstituten eine entscheidende Rolle zu. Zugleich werden in der Unternehmensführung und an den Finanzmärkten kurzfristige Anlegerinteressen oftmals höher priorisiert als das langfristige Wachstum.

Die ESMA wendet sich aus diesem Grund mit einem Fragebogen an verschiedene Marktteilnehmer. Dazu zählen Investoren, Emittenten, Kapitalverwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) sowie Interessenverbände. Der Fragebogen soll der ESMA ein

umfassendes und realistisches Bild über unangemessenes kurzfristiges Denken auf den Kapitalmärkten und den dadurch entstehenden Druck auf Unternehmen liefern. Die Rückmeldefrist läuft bis 29. Juli.

Die Umfrage geht zurück auf ein Ersuchen der Europäischen Kommission. Diese hat neben der ESMA auch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA um eine Einschätzung gebeten, ob Unternehmen und Märkte das Kapital effizient in Investitionen lenken, mit denen langfristige Lösungen für die bestehenden Nachhaltigkeitskrisen vorangetrieben werden können. Die Umfrage der ESMA ist der erste Schritt zur Beteiligung der Öffentlichkeit. ■

TLAC-Überprüfung

FSB veröffentlicht die Ergebnisse der Umsetzung der Verlustabsorptionsfähigkeit

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat die technische Umsetzung des Standards für die Einheitliche Mindestquote für die Verlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity – TLAC) von Banken überprüft und die Ergebnisse am 2. Juli veröffentlicht. Die TLAC-Anforderung dient dazu, die Abwicklungsfähigkeit von global systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) sicherzustellen (siehe BaFinJournal Dezember 2016). Insbesondere sollen ausreichend Verbindlichkeiten für das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) vorhanden sein.

Der Überprüfungsbericht gibt eine Übersicht über die Umsetzung der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen TLAC-Mindestanforderungen in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen G-SIBs ansässig sind. Die Analyse beschreibt die Marktentwicklung für TLAC-anrechenbare Verbindlichkeiten und identifiziert zukünftige Herausforderungen.

Die TLAC-Mindestanforderungen sind in der Bankenunion, in Kanada, Hongkong, Japan, der Schweiz, Großbritannien und den USA konsistent umgesetzt. Die Höhe der TLAC-Anforderung beträgt in diesen Jurisdiktionen in Übereinstimmung mit dem TLAC-Standard mindestens 16 Prozent der risikogewichteten Aktiva und 6 Prozent des Nenners der Verschuldungsquote nach Basel III (Leverage Ratio Denominator – LRD). Diese ab dem 1. Januar 2019 geltende Mindestanforderung wird von allen untersuchten G-SIBs erfüllt und teilweise überschritten.

Das jährliche Emmissionsvolumen an TLAC-anrechenbaren Verbindlichkeiten beträgt seit 2016 zwischen 350 und 400 Milliarden US-Dollar. Größere Unterschiede zwischen den Jurisdiktionen bestehen in der Umsetzung der internen TLAC-Anforderungen. Die Höhe des internen TLAC wird innerhalb der im TLAC-Standard vorgegebenen Bandbreite in einigen Jurisdiktionen wie Hongkong, Singapur und Großbritannien institutsindividuell festgelegt, wohingegen andere wie die EU und die USA feste Prozentsätze vorsehen. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

EIOPA Konsultation von Leitlinien für die Ausgliederung von IT-Leistungen zu Cloud-Service-Anbietern (bis 30. September 2019)



Internationale Behörden und Gremien

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

BIZ Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

CEBS Committee of European Banking Supervisors
Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)

CEIOPS Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors
Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)

CESR Committee of European Securities Regulators
Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)

CPMI Committee on Payments and Market Infrastructures
Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EDSA Europäischer Datenschutzausschuss

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESAs European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

ESRB European Systemic Risk Board
Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

EZB Europäische Zentralbank

FASB Financial Accounting Standards Board

FATF Financial Action Task Force on Money Laundering
Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche

FinCoNet International Financial Consumer Protection Organisation
Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

IASB International Accounting Standards Board
Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

IWF Internationaler Währungsfonds

PIOB Public Interest Oversight Board

SIF Sustainable Insurance Forum
Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft

SRB Single Resolution Board
Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung

TCFD Task Force on Climate-Related Financial Disclosures
Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen

BaFin vertieft Kooperation mit Tokio

Felix Hufeld und Toshihide Endo intensivieren den Informationsaustausch zwischen deutschen und japanischen Finanzaufsehern



Handsclag in Tokio: FSA-Commissioner Toshihide Endo und BaFin-Präsident Felix Hufeld mit dem deutsch-japanischen Exchange of Letters.

Die BaFin und die japanische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Agency – FSA) haben sich auf eine verstärkte Kooperation geeinigt. BaFin-Präsident Felix Hufeld und FSA-Commissioner Toshihide Endo vereinbarten dies am 7. Juni in Tokio in einem Abkommen (Exchange of Letters – EoL).

Hufeld sagte, die Unterschriften unter dieser Vereinbarung sowie die intensiven Vorarbeiten unterstrichen nachdrücklich die Bedeutung der engen Zusammenarbeit mit den Kollegen in Japan. „Immer mehr der großen

globalen Herausforderungen können nur noch in engster Zusammenarbeit mit unseren ausländischen Partnerbehörden gelöst werden.“

Der EoL sieht einen intensiven Informationsaustausch zwischen der BaFin und der FSA vor, so etwa bei aktuellen Fragen der Finanzaufsicht, möglichen Maßnahmen oder geplanten Aufsichtsbesuchen bei inländischen Zweigstellen von Instituten aus dem jeweils anderen Land. Auch das Krisenmanagement und der Austausch über verdächtige Finanztransaktionen sind Gegenstand der Kooperation,

bei der der Schutz vertraulicher Informationen groß geschrieben wird. Ebenso wie Deutschland folgt auch Japan dem Ansatz einer integrierten Finanzaufsicht, bei dem der Finanzmarkt unter einem Dach beaufsichtigt wird.

„Mit dem EoL können wir unsere aufsichtsrechtlichen Beziehungen auf eine feste Grundlage stellen“, erläuterte Peter Kruschel, Leiter des BaFin-Referats für technische Kooperation und bilaterale Aufgaben, die zu erwartenden Verbesserungen. Dr. Verena Meckel, die als Japan-Expertin der BaFin den EoL federführend vorbereitet und verhandelt hatte, berichtete aus Tokio kommend, dass es zur Kultur der Japaner gehöre, zurückhaltend zu kommunizieren und offene Konflikte zu meiden, „was eine besondere Herausforderung bei der Entwicklung gemeinsamer Regelungen darstellt“.

Zusammenarbeit seit Gründung der FSA

Die deutsche Finanzaufsicht steht seit deren Gründung im Jahr 2000 mit der japanischen Finanzaufsicht im Dialog. Dieser umfasst unter anderem auch die Beaufsichtigung von Zweigstellen, Gesetzesvorhaben und den Austausch über spezielle Herausforderungen. Ein Beispiel ist

die Niedrigzinsphase: Japanische Banken und Versicherer hatten damit bereits ihre Erfahrungen gemacht, bevor sich ähnliches in Deutschland abzeichnete.

Hufeld und Endo unterzeichneten den über zwei Jahre vorbereiteten EoL nach einem Symposium über die finanzwirtschaftlichen Herausforderungen einer alternden Gesellschaft („Aging and Financial Inclusion“), das im Rahmen der japanischen G-20-Präsidentschaft stattfand. Die demografische Alterung der Gesellschaft trifft Japan früher als Deutschland und wird dort auf allen Ebenen intensiv diskutiert. Hufeld beteiligte sich auf Einladung von Endo an dem Symposium.

Demografische Alterung setzt Japan zu

Gefragt wurde etwa, wie die Finanzwirtschaft dazu beitragen könne, die finanzielle Integration zu gewährleisten („Call to Action for the Upcoming Super-Aging World – How can the financial services industry help ensure financial inclusion?“). Dabei führte Hufeld aus, dass Menschen auch im hohen Alter Zugang zu Finanzdienstleistungen haben müssten und auch altersgerechte Finanzprodukte nötig seien. ■



Von Frankfurt am Main (im Bild) und Bonn aus vernetzt sich die BaFin mit Aufsichtsbehörden weltweit.

Aufseher aus aller Welt

Bei einer internationalen Veranstaltung zu technischer Kooperation informierte die BaFin über ihre Arbeit

Die BaFin hat im Juni 2019 erstmals eine Konferenz zur technischen Kooperation auf globaler Ebene veranstaltet. Rund drei Dutzend Expertinnen und Experten aus aller Welt verschafften sich am BaFin-Sitz in Frankfurt einen Überblick über die Finanzaufsicht in Deutschland. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen Arbeit und Aufbau der BaFin.

Gesetzlicher Auftrag und Aufbau der BaFin

Der Leiter des BaFin-Referats für technische Kooperation und bilaterale Aufgaben, Peter Kruschel, betonte in seiner Eröffnungsansprache die Bedeutung der Konferenz für die deutsche Aufsicht. Das

Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) sehe vor, dass die BaFin ausländische Aufsichtssysteme oder Zentralbanken in ihrer Entstehung und auch darüber hinaus unterstütze. Diesen Auftrag nehme die BaFin sehr ernst. Dazu gehöre die Information von Partnerlandaufsehern sowohl im eigenen Haus als auch vor Ort durch Vorträge, Seminare und Workshops. Hinzu komme der regelmäßige Austausch über konkrete aufsichtliche Fragen.

Jochen Robert Elsen, ebenfalls BaFin, informierte über die Entstehung der BaFin und ihre bereichsübergreifende Organisationsstruktur. Die BaFin ist 2002 dadurch entstanden, dass die Bundesaufsichtsämter für das

Kreditwesen, den Wertpapierhandel und das Versicherungswesen verschmolzen wurden. Sie ist in mehrfacher Hinsicht integriert. Neben der Aufsicht über alle Sektoren des Finanzmarkts verbindet sie Mikro- und Makroaufsicht, betreibt prudenzielle und Verhaltensaufsicht und ist seit Anfang 2018 auch Nationale Abwicklungsbehörde. Diese strukturellen Aspekte stießen bei den Teilnehmenden auf reges Interesse, denn in so manchem Land gibt es Debatten über eventuelle Strukturreformen im Aufsichtswesen der Finanzen. BaFin-Präsident Felix Hufeld vertritt die Ansicht, dass eine integrierte Aufsicht Risiken und Verflechtungen schneller erkennen und deren Auswirkungen in den verschiedenen Sektoren auch schneller einschätzen kann als Spartenaufseher.

Solvency II, Mikroversicherungen und Wertpapierhandel

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten des ersten Tages gehörte das europäische Aufsichtsregime für Versicherer Solvency II. Kennzeichnend für Solvency II sind die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Unternehmen sowie das Berichtswesen. Insgesamt habe sich dieses erweiterte und integrierte Aufsichtssystem in den vergangenen Jahren gut umsetzen und durch intensiven Dialog vermitteln lassen, sagte BaFin-Referent Dr. Jörg Krause zu den Teilnehmenden, die das System nicht aus ihren Heimatländern kennen.

Im Segment der Mikrofinanzierung steht die BaFin mit der Initiative Access to Insurance (A2ii) im gedanklichen Austausch (siehe BaFinJournal Mai 2010). A2ii hat sich vor etwa zehn Jahren zum Ziel gesetzt, Mikroversicherungen insbesondere in Schwellenländern zu etablieren und die

dortigen Aufsichtsbehörden bei der Herstellung förderlicher Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Worauf es bei Prospekten für das öffentliche Angebot von Wertpapieren ankommt, schilderten die Experten der Wertpapieraufsicht der BaFin. Der Investorenschutz spielt hier eine wichtige Rolle. Er ist auch zentrales Thema der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II). Für die Teilnehmenden aus Afrika und Asien entpuppte sich MiFID II als interessantes Beispiel für europäische Regulatorik. Wie Marktmanipulationen und Insiderhandel eingedämmt werden können und welche Sanktionsmöglichkeiten sich der BaFin bieten, erfuhren sie im Anschluss.

Basel III und Bankenrestrukturierung

Am zweiten Tag stand die Bankenaufsicht, besonderes jene über Regionalbanken, im Mittelpunkt. Damit brachte die BaFin eine deutsche Färbung in die Diskussion über das globale Rahmenwerk Basel III (siehe BaFinJournal Dezember 2017) ein, denn Regionalbanken haben hierzulande – historisch bedingt – eine stärkere Position als in manchen Heimatländern der Teilnehmenden.

Der vierte und letzte Abschnitt formulierte Fragen zur Bankenrestrukturierung. Als Antwort auf die letzte Finanzkrise hatte die Europäische Union ein Bankensonderkonkursrecht eingeführt, in welchem Restrukturierungen notleidender Banken sowie die Mitverantwortung von Entscheidungsträgern geregelt werden. Die Einzelheiten stießen auf reges Interesse der außereuropäischen Anwesenden. ■



Wenn 33 Finanzaufseher aus aller Welt zusammenkommen, gewinnen sie wertvolle Erkenntnisse über die Arbeit der anderen.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

SAARLAND Lebensversicherung-AG

Die BaFin hat der SAARLAND Lebensversicherung-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Island

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

SAARLAND Lebensversicherung-AG (1150)
Mainzer Straße 32-34
66111 Saarbrücken

VA 32-I 5079-IS-1150-2019/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Lemonade Insurance N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Lemonade Insurance N.V. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in den Niederlanden das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Lemonade Insurance N.V. (9553)
Weesperstraat 61
1018 VN Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9553-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Rhion Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 24. April 2019 der Rhion Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Rhion Versicherung AG (5525)
RheinLandplatz 1
41460 Neuss

VA 31-I 5000-5121-2019/0001

SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 20. Februar 2019 der SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft (1091)
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

VA 32-I 5000-1091-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Die BaFin hat der CG Car-Garantie Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Großbritannien und Irland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

CG Car-Garantie Versicherungs-AG (5547)
Gündlinger Str. 12
79111 Freiburg

VA 33-I 5079-GB-5547-2019/0001

VA 33-I 5079-IE-5547-2019/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der Republik Slowenien von ihrem Hauptsitz und von ihrer Niederlassung in Schweden aus

um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Be-
zifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-SI-5178-2019/0002

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungs-
geschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehen-
de weitere Land erteilt:

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ARAG Allgemeine Versicherungs-
Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Errichtung einer
Niederlassung in dem nachstehenden weiteren Land
erteilt:

Irland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Ver-
sicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß
Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den
bereits erwähnten
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen,
die sich in Schwierigkeiten befinden

Slowakei

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Ver-
sicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß
Anlage 1 zum VAG):

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten

Versicherungsunternehmen:
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (5080)
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-SK-5080-2018/0001

Versicherungsunternehmen:

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
(5455)
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-IE-5455-2019/0001

Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Die BaFin hat der Vereinigte Hagelversicherung VVaG die
Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem
nachstehenden weiteren Land erteilt:

Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Ver-
sicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß
Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
a) Feuer
b) Explosion
c) Sturm
d) andere Elementarschäden außer Sturm
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:
Vereinigte Hagelversicherung VVaG (5419)
Wilhelmstraße 25
35392 Gießen

VA 36-I 5079-PL-5419-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Italien um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-IT-5178-2019/0002

Markel Insurance SE

Die BaFin hat der Markel Insurance SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassungen in Großbritannien, Irland und in den Niederlanden um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 2 Krankheit

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Markel Insurance SE (5211)
Sophienstraße 26
80333 München

VA 37-I 5079-GB-5211-2019/0001
VA 37-I 5079-IE-5211-2019/0002
VA 37-I 5079-NL-5211-2019/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Allied World Assurance Company (Europe) DAC

Das irische Versicherungsunternehmen Allied World Assurance Company (Europe) DAC ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Allied World Assurance Company (Europe) DAC (7749)
3rd Floor
Georges Quay Plaza
Georges Quay
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7749-2019/0001

Zavarovalnica Sava d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen Zavarovalnica Sava d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautionsleistung
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Zavarovalnica d.d. (9461)
Cankarjeva ulica 3
SI-2000 Maribor
SLOWENIEN

VA 26-I 5000-SI-9461-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

**Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Mai 2019 den Vertrag vom 29. April 2019 genehmigt, durch den die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München einen Teilbestand auf die Ambra Versicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 27. Mai 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München (6921)
Königinstraße 107
80802 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5000-5199-2018/0003

Royal & Sun Alliance Insurance Plc

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Royal & Sun Alliance Insurance Plc und The Marine Insurance Company Limited mit Wirkung vom 1. Juli 2019 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Mercantile Indemnity Company Limited übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Royal & Sun Alliance Insurance Plc (7009)
Chart Way / St Marks Court
Horsham RH12 1XL
GROSSBRITANNIEN

The Marine Insurance Company Limited (9267)
P.O.Box 144
Merseyside L69 3EN
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Mercantile Indemnity Company Limited (9515)
3 Guildford Business Park
Surrey GU2 8XG
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7009-2019/0001

Namensänderung

OP Insurance Ltd

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete OP Insurance Ltd. hat ihren Namen in Pohjola Insurance Ltd. geändert.

Bisheriger Name:

OP Insurance Ltd (7564)
Gebhardinaukio 1
00510 Helsinki
FINNLAND

Neuer Name:

Pohjola Insurance Ltd (7564)
Gebhardinaukio 1
00510 Helsinki
FINNLAND

VA 26-I 5000-FI-7564-2019/0001

SCOR Rückversicherung Direktion für Deutschland – Niederlassung der SCOR SE

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete SCOR SE hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name:

SCOR Rückversicherung Direktion für Deutschland – Niederlassung der SCOR SE (6803)
Goebenstr. 1
50672 Köln

Neuer Name:

SCOR Rückversicherung Deutschland – Niederlassung der SCOR SE (6803)
Goebenstr. 1
50672 Köln

VA 45-I 5000-6803-2018/0001

SID – PRVA KREDITNA ZAVAROVALNICA d.d.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete SID – PRVA KREDITNA ZAVAROVALNICA d.d. hat ihren Namen in Coface PKZ zavarovalnica d.d. geändert.

Bisheriger Name:

SID – PRVA KREDITNA ZAVAROVALNICA d.d. (7959)
Davčna ulica 1
1000 Ljubljana
SLOWENIEN

Neuer Name:

Coface PKZ zavarovalnica d.d. (7959)
Davčna ulica 1
1000 Ljubljana
SLOWENIEN

VA 26-I 5000-SI-7959-2019/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Autohome Magyarország Biztosító Egyesület

Das ungarische Versicherungsunternehmen Autohome Magyarország Biztosító Egyesület hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Autohome Magyarország Biztosító Egyesület (7990)
Ady Endre út 53/b
01196 Budapest
UNGARN

VA 26-I 5000-HU-7990-2019/0001

Infrassure Limited

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Infrassure Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Infrassure Limited (7879)
Bangarten 22
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7879-2019/0001

The New India Assurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The New India Assurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
The New India Assurance Company Limited (9442)
36 Leadenhall Street
London EC3A 1AT
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9442-2019/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

SCOR GLOBAL LIFE Deutschland – Zweigniederlassung der SCOR GLOBAL LIFE SE

Das französische Versicherungsunternehmen SCOR Global Life SE hat im Zuge einer Verschmelzung mit dem französischen Versicherungsunternehmen SCOR SE den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
SCOR Global Life SE
5, avenue Kléber
75795 Paris
FRANKREICH

Niederlassung:
SCOR GLOBAL LIFE Deutschland –
Zweigniederlassung der SCOR GLOBAL LIFE SE (6805)
Goebenstr. 1
50672 Köln

VA 45-I 5000-6805-2018/0001

SCOR Global P&C Deutschland – Zweigniederlassung der SCOR Global P&C SE

Das französische Versicherungsunternehmen SCOR Global P&C SE hat im Zuge einer Verschmelzung mit dem französischen Versicherungsunternehmen SCOR SE den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

SCOR Global P&C SE

5, avenue Kléber

75795 Paris

FRANKREICH

Niederlassung:

SCOR Global P&C Deutschland –

Zweigniederlassung der SCOR Global P&C SE (6804)

Goebenstr. 1

50672 Köln

VA 45-I 5000-6804-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.